

Entgeltvereinbarung
gem. § 77 SGB VIII

für

Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige
Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer
nach §§ 27 / 41 / 30 SGB VIII

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstr. 2
79104 Freiburg

(Leistungsträger)

und

miteinander leben GmbH
Bundesstr. 49
79238 Ehrenkirchen-Norsingen

(Leistungserbringer)

für das Angebot

Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer
durch
miteinander leben GmbH
Bundesstr. 49
79238 Ehrenkirchen-Norsingen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragspartnern für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 08.04.2009 werden

für den Leistungsbereich: **Hilfe zur Erziehung / Hilfe für junge Volljährige
Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer**

und das Leistungsangebot: **Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer für Jugendliche/junge Erwachsene, die zuvor in der Einrichtung des Trägers vollstationär betreut wurden.**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

Eine Belegungsgarantie durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald kann nicht zugesichert werden.

§ 2 Entgelt

	Monatspauschale
Bei einer Betreuungszeit von 4 Stunden in der Woche	719,35 €
Bei einer Betreuungszeit von 7 Stunden in der Woche	1.258,95 €
Bei einer Betreuungszeit von 12 Stunden in der Woche	2.158,17 €
Bei einer Betreuungszeit von 15 Stunden in der Woche	2.697,71 €

In o.g. Entgelten sind 0,65 % Budgetsteigerung für die tarifliche Corona-Einmalzahlung enthalten. Diese Budgetsteigerung wird bei der nächsten Vergütungserhöhung wieder in Abzug gebracht.

Mit der Monatspauschale sind alle für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen anfallenden Kosten, auch für die Projekte und Elternarbeit, abgegolten.

§ 3 Abrechnungsmodus

Die Monatspauschale wird monatlich im voraus vergütet.

Bei Beginn der Maßnahme zwischen dem 1. und 15. eines Monats wird die Monatspauschale für den Aufnahmemonat zu 100 % vergütet.

Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird die Monatspauschale für den Aufnahmemonat zu 50 % vergütet.

Bei Beendigung der Maßnahme zwischen dem 1. und 15. eines Monats wird die Monatspauschale für den Entlassmonat zu 50 % vergütet

Erfolgt die Entlassung nach dem 15. eines Monats wird die Monatspauschale für den Entlassmonat zu 100 % vergütet.

Für den Einzelfall verpflichtet sich der Leistungserbringer Leistungsentgelte, die er zu Unrecht erhalten hat, an den Leistungsträger zurückzuzahlen.

**§ 4
Regelung bei Abwesenheit**

Soweit die Leistung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z. B. wegen Krankheit oder Urlaub, ist das Leistungsangebot vorzuhalten.

Bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Kalendertagen ist der Leistungserbringer verpflichtet dem Leistungsträger den Beginn und die Dauer der voraussichtlichen Abwesenheit mitzuteilen.

Ist erkennbar, dass der junge Mensch das Leistungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen wird, so ist unverzüglich auf die Beendigung der Maßnahme hinzuwirken.

**§ 5
Laufzeit**

Die Vereinbarung gilt ab **01.07.2021,**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.06.2022**

**§ 6
Nachweise**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, auf Verlangen des Leistungsträgers, die Personalbesetzung und die Belegung nachzuweisen.

**§ 7
salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ehrenkirchen-Norsingen, 29.06.2021

Für den Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald


miteinander leben GmbH